

Gerhard Deter

Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Band 2

Rechtsgeschichte des unselbständigen Handwerks
im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869)



Geschichte

VSWG – Beiheft 230.2

Franz Steiner Verlag

Gerhard Deter
Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit
Band 2

**VIERTELJAHRSSCHRIFT FÜR SOZIAL-
UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE – BEIHEFTE**

Herausgegeben von Günther Schulz, Jörg Baten, Markus A. Denzel
und Gerhard Fouquet

BAND 230.2

Gerhard Deter

Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit

Band 2

Rechtsgeschichte des unselbständigen Handwerks
im Westfalen des 19. Jahrhundert (1810–1869)



Franz Steiner Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Umschlagabbildung:

Max Liebermann, Schusterwerkstatt, Nationalgalerie, Staatliche Museen zu Berlin,

Foto: Jürgen Liepe

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [<http://dnb.d-nb.de>](http://dnb.d-nb.de) abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2015

Satz: DTP + TEXT Eva Burri

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10911-6 (Print)

ISBN 978-3-515-10933-8 (E-Book)

INHALT

I. EINLEITUNG	11
II. DIE GEWERBLICHE AUSBILDUNG	13
A. Die Handwerkslehre	13
1. Die Ausbildung der Lehrlinge bis 1845	13
a. Einleitung	13
b. Die Regelungen des ALR	14
c. Unklarheit der Rechtsverhältnisse	15
d. Das Lehrgeld und die Dauer der Lehrzeit	18
e. Alte und neue Missstände	21
f. Der Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes des Jahres 1837 ...	22
2. Die Handwerkslehre 1845–1870	24
a. Die Gewerbeordnung vom 17.1.1845	24
b. Die Verordnung vom 9.2.1849	28
c. Die Rechtswirklichkeit	29
aa. Die Rolle der Gemeinden und Innungen	29
bb. Die Einflussnahme der Mittel- und Oberbehörden	31
cc. Die Lebensumstände der Lehrlinge	33
dd. Der Abbruch der Lehre	35
ee. Lehrzeit und Lehrgeld	36
ff. Verbesserung der Ausbildung	42
gg. Bedeutungsverlust der Handwerkslehre	42
hh. Weibliche Lehrlinge	45
d. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21.6.1869	47
3. Der Zudrang zum Handwerk und die sozialen Folgen	49
B. Die theoretische Fachbildung	58
1. Die Ausgangslage	62
2. Private Initiativen	63
3. Die Errichtung der Provinzialgewerbeschulen	64
4. Erste Initiativen der Provinzialverwaltung zur eigentlichen Handwerkerbildung	67
5. Die Fortbildungsschule neuen Typs	71
6. Der Aufstieg des gewerblichen Schulwesens nach 1848	74
7. Die Zeit des Verfalls	78
8. Aufbruch in die neue Zeit	82
9. Handwerksgesellen-Bildungsvereine	83

10. Kirchliche Bildungseinrichtungen	85
11. Die berufliche Bildung der Frauen.....	86
12. Eine Bilanz.....	87
13. Zusammenfassung.....	93
C. Das Prüfungswesen.....	96
1. Das Prüfungswesen der Bauhandwerker	96
a. Bauhandwerksprüfungen nach Einführung der Gewerbefreiheit.....	96
aa. Die Restituierung der Prüfungsvorschriften für Bauhandwerker	97
bb. Vergebliche Versuche zum Aufbau einer Prüfungsorganisation	101
cc. Die Initiative des Oberpräsidenten Vincke	107
dd. Der Mangel an geprüften Bauhandwerkern und seine Folgen	109
b. Die Prüfungen in den vierziger Jahren	115
c. Die Prüfungen nach Erlass der Verordnung vom 9.2.1849	117
aa. Fortdauernde Missachtung der Vorschriften.....	118
bb. Reformversuche des Gesetzgebers	124
2. Das Prüfungswesen der übrigen Handwerksberufe	133
a. Das Prüfungswesen nach Einführung der Gewerbefreiheit ...	133
aa. Die Gesellenprüfung bis zum Erlass der Gewerbe-Ordnung von 1845	133
bb. Die Meisterprüfung bis 1845.....	134
b. Die Reanimierung des Prüfungswesens durch die preußische Gewerbeordnung vom 17.1.1845.....	135
aa. Gesellenprüfungen.....	137
bb. Meisterprüfungen.....	139
c. Die Verordnung vom 9.2.1849	143
aa. Die Regelungen	143
bb. Die Wirkungen des obligatorischen Befähigungsnachweises.....	146
(a) Unterschiedliche Entwicklung in Stadt und Land	148
(b) Prüfungsgebühren als Hindernis	151
(c) Alte Abgrenzungsstreitigkeiten in neuem Gewande.....	154
(d) Pfuscherjagden.....	157
(e) Versuche zur Umgehung der Vorschriften	158
(f) Weitere Mängel des Prüfungsverfahrens	159
d. Die Reformgesetzgebung des Jahres 1854.....	160
e. Die Entwicklung des Prüfungswesens seit 1855.....	162
f. Das Prüfungswesen im Zahlenbild.....	165

g.	Der Verfall des Prüfungswesens in den sechziger Jahren	167
aa.	Der Beginn der Reformdiskussion	167
bb.	Initiativen des Gesetzgebers	169
cc.	Fortdauernde Unentschiedenheit der Handwerker	172
h.	Fazit	173
D.	Das Wandern der Gesellen	175
1.	Einleitung	175
2.	Das ALR und das Gesellenwandern	182
3.	Die Wanderziele	186
a.	Der Forschungsstand	186
b.	Die landestypische Nahwanderung	189
c.	Die Arbeitsphasen und die Dauer der Wanderschaft	202
d.	Fehlender Wanderbrauch	203
e.	Migration zur Arbeitssuche	204
f.	Die Zuwanderung nach Westfalen	207
g.	Auswanderung	209
4.	Die Untersagung des Wanderns ins Ausland	211
a.	Die Demagogenverfolgung	211
aa.	Die „Umtriebe“ in der Schweiz und in Frankreich	213
bb.	Weitere Initiativen einzelner Bundesstaaten	220
b.	Die Revolution als Befreiung	226
c.	Die Restituierung des Kontrollsystems	227
d.	Der Ertrag	231
5.	Die Aufhebung der Wanderpflicht	232
a.	Das Verbot des Einwanderns	232
b.	Die Aufhebung der Wanderpflicht	233
c.	Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung während der Wanderschaft	235
d.	Die Beschränkung der Wandererlaubnis auf bestimmte Berufe	239
e.	Die Gewerbeordnung des Jahres 1845	241
f.	Die Auffassungen der Gesellen und Meister	242
g.	Die Wirkung der Aufhebung der Wanderpflicht	243
h.	Unauflösbarer Problemstau	245
6.	Die Legitimationspapiere	246
a.	Die Übergangszeit	246
b.	Der Passzwang	248
aa.	Das Passgesetz des Jahres 1813	248
bb.	Das Passreglement des Jahres 1817	255
cc.	Die Einführung der Wanderbücher	258
c.	Die Reformentwürfe	263
d.	Die Beseitigung der „Paßquälerei“	267

7.	Die Arbeitsvermittlung.....	274
8.	Das Viaticum.....	279
a.	Die Regelungen des ALR.....	279
b.	Die Reformgesetzgebung.....	281
c.	Kirchliche Initiativen.....	286
d.	Exkurs: Das Viaticum in der Industriearbeiterschaft	289
9.	Das Betteln.....	290
a.	Die wirtschaftliche Situation der wandernden Gesellen	290
aa.	Die Zeit des Vormärz.....	290
bb.	Die Phase der Hochindustrialisierung	294
b.	Die Reaktionen des Gesetzgebers	301
aa.	Die Armengesetzgebung.....	301
bb.	Die Bekämpfung des Bettelunwesens	303
10.	Die Herberge.....	316
a.	Vorsichtiger Neubeginn.....	317
b.	Die staatliche Förderung seit 1849.....	322
c.	Das christliche Herbergswesen	326
aa.	Die Kolpingvereine.....	328
bb.	Das protestantische Herbergswesen	336
11.	Die Gesundheitsfürsorge.....	337
a.	Die Krätze	337
b.	Blattern und Cholera	342
c.	Die Krankheitskosten	343
12.	Die Militärdienstpflicht der Wandergesellen	345
13.	Jüdische Gesellen.....	348
14.	Das Ende des Gesellenwanderns	352
a.	Das Absterben des traditionellen Wanderbrauchs	352
b.	Die neue Arbeitswanderung nach Westfalen	355
E.	Die soziale Sicherung der Gesellen.....	358
1.	Die Zeit der Fremdherrschaft.....	358
2.	Die soziale Sicherung der Gesellen in der preußischen Provinz Westfalen	360
a.	Das Stadthandwerk.....	360
aa.	Die Jahre des vorsichtigen Neubeginns: 1815–1845.....	360
(a)	Exemplarische Wiederbegründungen	361
(b)	Die Entwicklung im Überblick	365
(1)	Die Initiatoren der Kassengründungen.....	366
(2)	Das Problem der Zwangsmitgliedschaft	367
(3)	Misstrauischer Staat – fördernde Städte.....	370
(4)	Allgemeine oder berufsorientierte Laden?.....	371
(5)	Anknüpfen an Zunfttraditionen.....	372
(6)	Die öffentliche Armenunterstützung	373
bb.	Die Gewerbeordnung von 1845.....	374

cc) Die Verordnung von 1849 und der systematische Aufbau des Kassenwesens (1849–1854)	381
(a) Regierungsbezirk Arnberg	382
(b) Regierungsbezirk Minden	387
(c) Regierungsbezirk Münster	388
dd. Das Reformgesetz des Jahres 1854 und die weitere Ausbreitung des Kassenwesens zwischen 1854 und 1868	390
(a) Regierungsbezirk Arnberg	393
(b) Regierungsbezirk Minden	397
(c) Regierungsbezirk Münster	401
ee. Die außerstaatlichen Wirkkräfte	404
(a) Hemmnisse	404
(b) Fördernde Aspekte	408
ff. Überörtliche Kassen und kirchliche Einrichtungen	409
(a) Überörtliche Kassen	409
(b) Kirchliche Einrichtungen	410
gg. Selbstverwaltung, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Gesellenkassen	414
(a) Die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung	414
(b) Die Leistungsfähigkeit der Gesellenkassen	415
(1) Die Mitgliederstruktur der Kassen	416
(2) Einnahmen der Laden und Auflagen	418
(3) Aufgaben und Leistungen der Gesellenkassen...	421
hh. Der Rückzug des Staates und die Gewerbeordnung von 1869	430
b. Die soziale Sicherung im Landhandwerk	434
3. Versuch einer Wertung: Die Bedeutung des Kassenwesens für die Gesellschaft	436
 III. RÜCKBLICK	 441
 IV. ANHANG	 453

I. EINLEITUNG

„Das gut ausgebaute System der beruflichen Bildung gilt traditionell als Garant für die Heranziehung qualifizierter Arbeitskräfte und eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit“, schrieb die Europäische Kommission 2012 in ihrer Bewertung zum „Nationalen Reformprogramm für Deutschland“. In der Tat wurde in Deutschland im August 2012 mit 8,1 Prozent die geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa gemessen, während sie zur selben Zeit im europäischen Durchschnitt bei nicht weniger als 22,7 Prozent lag. Wer wollte daher widersprechen, wenn im Bundestag jüngst festgestellt wurde, „das deutsche Bildungssystem“ leiste seit eh und je einen „unverzichtbaren Beitrag“ zur Fachkräftesicherung?¹

Der berechtigte Stolz auf das Erreichte legt die Frage nahe, wie und warum es in Deutschland schon am Ende des 19. Jahrhunderts zur Entfaltung eines straff organisierten, effektiven Ausbildungssystems in der gewerblichen Wirtschaft kommen konnte, welches in den meisten europäischen Ländern doch bis heute schmerzlich vermißt wird. Welchen gesellschaftlichen Triebkräften und historischen Entwicklungen, welchen Interessenkonflikten und gesetzgeberischen Entscheidungen haben wir es zu verdanken, daß es hierzulande seit langem eine große Zahl von Institutionen gibt, die sich der gewerblichen Ausbildung annehmen, daß das staatliche Schulsystem und die für das praktische Lernen verantwortlichen Betriebe eng miteinander kooperieren, daß sie den Erfolg der Auszubildenden und Gesellen planen und steuern und deren wirtschaftliche und soziale Sicherung gewährleisten? Seit wann gibt es den Lehrling, der auf der Höhe des jeweils aktuellen, sich schnell entfaltenden theoretischen Wissens und praktischen Könnens unterwiesen wird? Setzte sich die effiziente Ausbildung im gewerblich-technischen Bereich zunächst nur in wenigen Berufen und fortgeschrittenen Regionen durch oder war sie in allen Berufssparten und Wirtschaftsräumen bald gleichermaßen erfolgreich? Wo liegen die historischen Wurzeln jener vom Gesetzgeber initiierten, durch staatliche und korporative Organe überwachten, aber von den politischen Bewegungen getriebenen Institutionen, die seit langem schon als ein vielbewundertes Alleinstellungsmerkmal des deutschen Bildungswesens gelten?

Sucht man nach den Bedingungen der zukunftsweisenden Verrechtlichung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses im Handwerk des 19. Jahrhunderts, so findet man die Ursprünge einerseits im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zunftrecht, andererseits in einer Vielzahl von Versuchen der Neuschöpfung effizienten Gewerbe-, Arbeits- und Sozialrechts. Dem tastenden, durch vielfaches Scheitern gekennzeichneten Beginnen lag ein Politisierungsprozeß zugrunde, wie er auch für andere Lebensbereiche im 19. Jahrhundert typisch geworden ist. Nimmt man die heute erreichte Qualität beruflicher Bildung und sozialer Sicherung zum point de

vue, so mögen das gegenwärtige Bildungs- und Ausbildungssystem wie auch die aktuellen Standards des Arbeits- und Sozialrechts als Folgen zwangsläufiger Entwicklungen erscheinen. Schon der Vergleich mit den Nachbarländern zeigt aber, daß die heutigen Institutionen in Deutschland und die ihnen zugrundeliegenden Rechtsregeln keineswegs alternativlos sind. Gerade ihre unleugbare, vielbewunderte Funktionalität weckt das Interesse an den spezifischen Entstehungsbedingungen dieser früh initiierten, doch für lange Zeit wenig erfolgreichen Einrichtungen und des zugehörigen Normengeflechts. Die beginnende Verrechtlichung der Ausbildung und sozialen Sicherung der Gesellen und Lehrlinge im das „Zeitalter der Gewerbefreiheit“ geheißenen Jahrhundert ebenso wie die ursächlichen Interessen und die Wandlungsprozesse säkularen Ausmaßes bloßzulegen ist das Thema der vorliegenden Untersuchung.

Die an dieser Stelle üblicherweise folgende Einordnung des Gegenstandes in die Konzepte und Ansätze der aktuellen Forschung kann entfallen, da hier die Einleitung zum ersten Band der Darstellung stets mitzulesen ist. Dort finden sich die zum Verständnis des Themas unerlässlichen Ausführungen zur Gewerbefreiheit und Industrialisierung als Forschungsprobleme der Rechtsgeschichte, aber auch die konkrete Formulierung des Forschungsziels des gesamten Vorhabens, die Eingrenzung des Forschungsgebietes und des Untersuchungszeitraums, Hinweise zur Quellenlage und die obligate Erläuterung des methodischen Vorgehens. So bleibt hier nur mehr übrig, die den Gang der Forschung zum unselbständigen Handwerk im Westfalen des 19. Jahrhunderts bestimmenden, zentralen Fragestellungen zu formulieren:

- Ein Gemeinplatz ist es, daß die Qualität praktischer und theoretischer Ausbildung im Handwerk für die Wirtschaftsentwicklung des sich industrialisierenden Deutschlands kaum überschätzt werden kann. Deshalb darf nicht ungeklärt bleiben, inwieweit Lehrlinge und Gesellen die ihnen durch die Rechtsordnung und Verwaltung eröffneten Chancen nutzten.
- Größtes Interesse bringt die sozialhistorische Forschung seit längerem schon dem Usus des Gesellenwanderns entgegen. Gleichwohl sind die Vorschriften, welche diese Gewohnheit auf vielfältige Weise einhegten, bislang völlig unbeachtet geblieben. Diesem Mangel abzuhelfen ist ein weiteres Ziel der vorliegenden Untersuchung.
- Ebenso unverzichtbar erscheint es, die Suche nach einem tragfähigen System sozialer Sicherheit für die Gesellen im Zeitalter der Gewerbefreiheit zu schildern.

Durch diese Fragestellungen geleitet, mag die vorliegende Untersuchung ein Beispiel dafür geben, wie die Rechtsgeschichtswissenschaft, indem sie aktuelle Ansätze und Methoden der historischen Forschung aufnimmt, Erhellendes zum Werden des modernen Staates als Gesetzgebungsstaat beizutragen weiß.

II. DIE GEWERBLICHE AUSBILDUNG

A. DIE HANDWERKSLEHRE

1. Die Ausbildung der Lehrlinge bis 1845

a. Einleitung

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Zunftordnung mit ihrem System öffentlich-rechtlicher Normen der Ausbildung im Handwerk die Struktur gegeben. Mit dem Übergang zur Gewerbefreiheit trat an die Stelle der merkwürdigen Dichotomie von genossenschaftlicher Libertät einer- und der Gebärde autoritärer Omnipotenz des Staates in der gewerblichen Wirtschaft andererseits die liberale Haltung der Nichtintervention. Das tradierte Ausbildungssystem ging in diesem wahrhaft revolutionären Prozess unter. Zunächst entstand, nachdem die seit dem Mittelalter tradierte und bis dahin kaum modifizierte Art der Handwerkslehre beseitigt worden war, in Westfalen ein Vakuum in der gewerblichen Ausbildung. Denn mit dem Kosmos der Zunft waren auch deren Rechtsregeln verschwunden, und an die Stelle des außer Kraft gesetzten Handwerksrechts des ALR hatte die französische Fremdherrschaft nichts Vergleichbares gesetzt. Es waren gleich zwei Ursachen, die eine neue, klare Ordnung des Lehrlingswesens und der handwerklichen Berufsbildung verhinderten: Zum einen sollte die liberale, dem Gedankengut der Aufklärung entsprossene Vorstellung von der Freiheit des Menschen auch in der Wirtschaft durchgesetzt werden. Wollte man die natürliche Freiheit der Person verwirklichen, durfte das autoritäre handwerkliche Lehrverhältnis, das die Zeitgenossen aus der Zunftzeit noch lebhaft vor Augen hatten, nicht wiedererstehen.¹ Zum anderen war schon der Begriff einer eigentlichen Berufserziehung für die Reformer des preußischen Bildungswesens denkunmöglich, weil er von ihrem engen, neuhumanistischen Standpunkt aus ein Widerspruch in sich sein musste.²

Die Entwicklung blieb, wie man weiß, nicht bei den lebensfremden Überzeugungen des extremen Liberalismus stehen. Insbesondere die Erfahrungen mit den nicht selten erschreckenden Lebensumständen und der Abhängigkeit der Industriearbeiterschaft hatten zur Folge, dass die konsequent liberale Grundhaltung Preußens in wirtschaftspolitischen Fragen einer positiveren Wertung mancher Einrichtungen der vergangenen Zunftordnung wich und allmählich mit der Einsicht verbunden wurde, dass auf dem Gebiet der handwerklichen Ausbildung keine völlige Vertragsfreiheit bestehen dürfe. Das Kleingewerbe bot sich als Versuchsfeld, auf dem sich die Anwendbarkeit neuer Ideen erproben ließ, geradezu an. Denn der handwerklichen Berufserziehung fiel auf dem langen Weg zu neuen Wirtschafts-

1 Typischer Vertreter der liberalen Auffassung ist *Schmalz* (1823), S. 313–320

2 Vgl. dazu *Abraham* (1955), S. 9.

und Lebensformen unzweifelhaft eine Schlüsselrolle zu. Konsequenz – und deutscher Tradition entsprechend – führten diese Überlegungen zum Ruf nach dem Gesetzgeber. Der Staat sollte einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der es ermöglichte, die Lehrkontrakte durch die Polizeibehörden zu kontrollieren und der die menschenwürdige Behandlung der Lehrlinge, ihre ordnungsgemäße Anleitung und die Möglichkeit zum Besuch der Handwerksschule gewährleisten half.³

Innerhalb weniger Jahrzehnte vollzog sich auf dem Felde der Berufserziehung in der Tat ein Wandel vom aufgeklärten Absolutismus mit seinen wohlmeinenden, aber bevormundenden und bis in Einzelheiten reichenden Regelungen, wie sie das ALR mit seiner Zunftordnung vorsah, zu einem – als Reaktion auf das traditionelle Zwangssystem – extremen Liberalismus und dann schließlich zu der zukunftsweisenden Überzeugung, dass die gewerbliche Ausbildung am besten gewährleistet sei durch die Wiederbelebung einer förmlichen Handwerkslehre, die man sich durch einen gesetzlichen Rahmen gehalten und von berufsständischen Organisationen beaufsichtigt vorstellte. Die Reanimierung der tradierten Ordnung war von außerordentlicher Bedeutung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft. Sie hatte nämlich zur Folge, dass die Berufsausbildung für diesen zentralen und schnell wachsenden Bereich ihren eigentlichen Halt bis tief ins 19. Jahrhundert im Handwerk behielt und eine industrietypische Lehrzeit zunächst nicht entstand.⁴ Die geistigen, sozialen und rechtlichen Veränderungen, die das Handwerk durchleben musste, um sich aus der spätmittelalterlichen Verfasstheit zu lösen und den Anschluss an die allmählich dynamischer werdende politische und ökonomische Entwicklung und an die neuen Vorstellungen von der Würde und Freiheit des Menschen zu finden, sind stets vor dem Hintergrund dieser in dauernder Entwicklung begriffenen, sich gegenseitig überschneidenden und durchdringenden geistigen Strömungen, dem Wechselspiel von Liberalismus und Reaktion zumal, das die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts prägte, zu sehen.

b. Die Regelungen des ALR

Neue Rechtsquellen zum Lehrlingswesen sprudelten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur recht dürftig.⁵ Von den einstmals zahlreichen Vorschriften zur gewerblichen Ausbildung waren nach der Wiederherstellung der preußischen Herrschaft in Westfalen nur die einschlägigen Bestimmungen des ALR (ALR I 8 § 278 ff.) wieder in Kraft gesetzt worden, soweit sie nicht die aufgehobene Zunftverfassung betrafen. Durch die Abwesenheit jedweder Zunftordnung in dieser preußischen Provinz (mit Ausnahme Wittgensteins) hatte der Begriff des Lehrlings dort

3 Diese modifizierte Ansicht wurde in der Literatur durch *Rau* (1828), S. 185 f. vertreten.

4 S. *Blankertz* (1969), S. 92

5 Es ist hier nur das Ergänzungsgesetz vom 7.9.1811, das zum preußischen Edikt von 1810 erlassen wurde, zu nennen; dieses bestimmte, dass jeder Inhaber eines Gewerbescheines, auch wenn er nicht Mitglied einer Zunft war, Lehrlinge ausbilden konnte. Die Vorschrift trat in Westfalen aber nicht in Kraft.